

Anlage B

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Wohn- und Wissenschaftspark (WTP I)" der Bundesstadt Bonn und der Stadt Sankt Augustin vom xxxxxx

Aufgrund des § 165 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380), und des § 4 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Vorbereitung des interkommunalen städtebaulichen Entwicklungsvorhabens "Wohn- und Technologiepark Bonn/Sankt Augustin (WTP)" und zur gemeinsamen Durchführung und Abwicklung einer ersten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Wohn- und Wissenschaftspark (WTP I)" vom 11.7./18.7.1997 in der Fassung der Änderung vom xxxxx. in Verbindung mit den §§ 23, 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979, (GV. NW S.621/SGV. NW. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW S.430) beschließt der Rat der Bundesstadt Bonn folgende Satzung:

Artikel I

Die vom Rat der Bundesstadt Bonn am 17.12.1998 beschlossene, und von der Bezirksregierung am 22.3.1999 (35.3-02-02.99) genehmigte Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Wohn- und Wissenschaftspark (WTP I)" der Bundesstadt Bonn und der Stadt Sankt Augustin vom 19. April 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (Vorbemerkung) wird folgender Absatz 4 angefügt:
Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 gemäß § 4 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11.7./18.7.1997, geändert am xxxx dem Satzungstext über die **1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung** zugestimmt.
2. In § 3 Absatz 1 wird der 1. Satz gestrichen.
3. In § 3 Absatz 1 wird hinter Teilbereich II folgendes angefügt:
Teilbereich III
Stadtbahnlinie 66 im Norden, die Bundesgrenzschutzstraße im Osten, die Sankt Augustiner Straße (B 56) im Süden und den Verlauf des Mühlenbaches im Westen

4. In § 3, Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
Die Ergänzungsfläche umfasst die in der Anlage 3 (1 Seite) aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
5. In § 3, Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
Die Ergänzungsfläche ist in dem als Anlage 4 beigefügten Übersichtsplan dargestellt, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
6. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
Der Satzung zur 1. Änderung ist gemäß § 165 Abs. 7 BauGB eine Begründung beigefügt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel II

Diese Satzung wird gemäß § 165 Absatz 8 BauGB als Anlage 5 mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

II.

Die vorstehende, vom Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am xxxxxxxx beschlossene Satzung über die

1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Wohn- und Wissenschaftspark (WTP I)" der Bundesstadt Bonn und der Stadt Sankt Augustin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Bestimmungen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Für die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke (s. Anlage 3) gilt - gemäß § 165 Abs. 8 BauGB- ab der Bekanntmachung die Genehmigungspflicht der §§ 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den

Nimptsch
Oberbürgermeister